

# SATZUNG

## des Diözesanrates





## § 1 Der Diözesanrat

- (1) Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern der Dekanatesräte und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft im Bereich des Bistums.
- (2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung des Weltdienstes der Laien im Bistum (vgl. Konzilsdekret über das Apostolat der Laien Nr. 26).
- (3) Er fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei unabhängig von anderen Gremien.

## § 2 Aufgaben

Der Diözesanrat hat insbesondere die Aufgabe,

- a) das Apostolat der Laien den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend im Bereich der Diözese zu fördern,
- b) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit einzutreten,
- c) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- d) gemeinsame Aufgaben zu beschließen und für die Durchführung Sorge zu tragen, wenn kein anderer geeigneter Träger vorhanden ist,
- e) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen,
- f) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Dekanatesräte gem. § 1 Abs. 2 aufeinander abzustimmen und anzuregen sowie umgekehrt Anregungen und Anträge der unteren und mittleren Ebene zu behandeln,
- g) die kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern,
- h) dem Diözesanpastoralrat Anregungen zu geben,
- i) das Bistum im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu vertreten und Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Diözesanrates sind
  - a) drei ständige Vertreterinnen/Vertreter des Dekanatsrates aus Dekanaten unter 30000 Katholiken,  
vier ständige Vertreterinnen/Vertreter des Dekanatsrates aus Dekanaten über 30000 Katholiken,  
fünf ständige Vertreterinnen/Vertreter des Dekanatsrates aus Dekanaten über 50000 Katholiken,
  - b) je eine Vertreterin/ein Vertreter der kirchlichen Organisationen auf Bistumsebene\*,
  - c) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Diözesanrates sind,
  - d) vier Vertreterinnen/Vertreter von diözesanen Arbeitsstellen,
  - e) eine Vertreterin/einen Vertreter der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt,
  - f) bis zu 10 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, die von den Mitgliedern gemäß a) bis e) zu wählen sind.

\* Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Diözesanebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolates im Heils- und Weltendienst verstehen.

Anhand dieser Kriterien entscheidet der Vorstand des Diözesanrates auf Antrag über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Vollversammlung angerufen werden.

- (2) Beratende Mitglieder des Diözesanrates sind der Geistliche Beauftragte und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diözesanrates.
- (3) Die Mitgliedschaft im Diözesanrat setzt voraus, dass das Mitglied volljährig und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet am Tag vor der Konstituierenden Sitzung des neuen Diözesanrates. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Ziffer 1 c) endet am Tag vor der Neukonstituierung der Sachausschüsse. Der Vorstand des Diözesanrates führt die Geschäfte, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann bei den Mitgliedern gem. a) bis e) das entsendende Gremium für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied für den Diözesanrat wählen. Bei den Mitgliedern gem. f) kann die Vollversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit wählen.

## § 4 Organe

Der Diözesanrat wird tätig durch

- a) die Vollversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
- d) die Sachausschüsse.

## § 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Diözesanrates dies verlangen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Vollversammlung wählt die/den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Bistums im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (5) Die Vollversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Familienbunds der Katholiken auf Landes- und Bundesebene.
- (6) Die Vollversammlung wählt eine/einen Vertreterin/Vertreter als Mitglied der Schiedsstelle für Pfarrgemeinderäte im Bistum Eichstätt.
- (7) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit der Organe des Diözesanrates. Sie fasst Beschlüsse vor allem grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Sachausschüsse entgegen. Sie gibt Anregungen für die Arbeit der Dekanates- und Pfarrgemeinderäte sowie der katholischen Organisationen gem. § 1 Abs. 2.

- (8) Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung durch den Diözesanrat bedürfen, beschließt die Vollversammlung über die Bildung von Sachausschüssen.
- (9) Zur Beratung aktueller Fragen können Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden. Ihre Arbeitsweise regelt jeweils die Vollversammlung.

## **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Beratende Mitglieder sind der Geistliche Beauftragte und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diözesanrates. Zu den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme auch eingeladen werden die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Vertreter des Diözesanrates im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (3) Die/der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
- (4) Von den stellvertretenden Vorsitzenden soll eine/einer aus den Vertreterinnen/Vertretern der Dekanatesräte und einer aus den Vertreterinnen/Vertretern der Organisationen gewählt werden. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sollen in der Regel zwei Vertreterinnen/Vertreter der Dekanatesräte, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Organisationen und eine Vertreterin/ein Vertreter der diözesanen Arbeitsstellen sein.

## **§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanrates. Insbesondere gehört es zu seinen Aufgaben

- a) die Vollversammlung des Diözesanrates vorzubereiten, durchzuführen und für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen,
- b) in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung übertragen,
- c) die Mitglieder der Sachausschüsse des Diözesanrates zu berufen,
- d) die Arbeit der Sachausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten,
- e) Kontakte zu diözesanen Einrichtungen und zu den Vertretern des Diözesanrates in anderen Gremien zu pflegen,

- f) einen Haushaltsplan für den Diözesanrat zu erstellen und über die im Rahmen des Diözesanhaushaltes bewilligten Mittel zu verfügen,
- g) in dringenden Fällen die Aufgaben der Vollversammlung gem. § 2 wahrzunehmen. Er hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren,
- h) den Jahresbericht zu erstellen und der Vollversammlung vorzulegen.

## **§ 8 Die/der Vorsitzende**

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat der Katholiken nach außen.
- (2) Sie/er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die/der Vorsitzende kann sich durch eine/einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Die/der Vorsitzende ist in Ausübung seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **§ 9 Sachausschüsse**

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten, über die Entwicklungen in ihrem Sachbereich zu informieren, Vorlagen zu erstellen sowie die Dekanates- und Pfarrgemeinderäte und die katholischen Organisationen in ihrer Arbeit gem. § 1 Abs. 2 zu unterstützen. Die Sachausschüsse arbeiten mit den betreffenden Referaten des Ordinariates und des Seelsorgeamtes zusammen.
- (2) Die Sachausschüsse setzen sich zusammen aus Mitgliedern des Diözesanrates und aus anderen Mitgliedern. Die Zahl der anderen Mitglieder soll die Zahl der Mitglieder des Diözesanrates im Sachausschuss nicht übersteigen.
- (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Der Bischof ernennt auf Vorschlag des Sachausschusses einen Geistlichen Beirat.

## **§ 10 Der Geistliche Beauftragte**

Der Bischof ernennt einen Geistlichen Beauftragten. Dieser berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen.

## **§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesanrates auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (2) Die/der vom Bistum angestellte Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, für die Organisation der Geschäftsstelle und die Durchführung der laufenden Geschäfte.

## **§ 12 Protokollführung**

Über die Sitzungen aller Organe des Diözesanrates werden Niederschriften angefertigt. Eine Abschrift ist jeweils der Geschäftsstelle des Diözesanrates zuzuleiten.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen. Die Änderungen treten erst nach Überprüfung durch den Bischof in Kraft.

Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesanrates Geschäftsordnungen erlassen.

Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 16. September 2011 beschlossen. Die Satzung vom 14. Juni 2010 wird hiermit aufgehoben.

Diese Satzung wurde redaktionell geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 12. März 2016.



# SATZUNG

## der Dekanatesräte



## **§ 1 Der Dekanatesrat**

- (1) Der Dekanatesrat ist der Zusammenschluss von Vertretern der Pfarrgemeinderäte, Seelsorger und katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft im Bereich des Dekanates.
- (2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Dekanat (vgl. Konzilsdekret über das Apostolat der Laien Nr. 26).

## **§ 2 Aufgaben**

Der Dekanatesrat hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit einzutreten.
- b) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen im Dekanat bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen, sowie Möglichkeiten des Erfahrungs- und Meinungsaustausches zu schaffen,
- c) den Dekan und die Seelsorgerinnen und Seelsorger des Dekanates zu beraten,
- d) bei der Umsetzung der Planungsziele des Bistums für den Bereich des Dekanates mitzuwirken,
- e) gemeinsame Initiativen zu entwickeln, gemeinsame überpfarrliche Maßnahmen zu beschließen und für die Durchführung Sorge zu tragen,
- f) die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften zu suchen und zu fördern,
- g) die Katholikinnen und Katholiken des Dekanates im Diözesanrat zu vertreten.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Dekanatsrates sind
  - a) eine Delegierte/ein Delegierter aus jeder Pfarrei einer Seelsorgeeinheit, aber insgesamt höchstens vier Delegierte aus jeder Seelsorgeeinheit des Dekanates,
  - b) der Dekan,
  - c) der Dekanatesjugendseelsorger,
  - d) zwei Vertreter der Dekanateskonferenz,
  - e) je ein Vertreter der im Dekanat organisierten kirchlichen Verbände sowie je ein Vertreter der kirchlichen Einrichtungen auf Dekanatesebene,\*